# [Erlasstitel]

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 780, Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft (USG BL) vom 27. Februar 1991 (Stand 1. Januar 2015), wird wie folgt geändert:

#### § 39a (neu)

## Deponieabgaben

- <sup>1</sup> Der Kanton kann Deponieabgaben bis maximal CHF 50.– pro Tonne Abfall, der in einer Deponie des Typs A, B, C oder E abgelagert wird, erheben.
- <sup>2</sup> Der Regierungsrat ist zuständig für:
- a. die erstmalige Festlegung der Deponieabgaben im Rahmen von Abs. 1;
- b. die j\u00e4hrliche \u00dcberpr\u00fcfung der Deponieabgaben in Bezug auf ihre Lenkungswirkung und ihre Neufestlegung bei Bedarf, wobei die Erh\u00f6hung der Deponieabgaben gegen\u00fcber dem Vorjahr nicht mehr als CHF 10.

  – betragen darf;
- c. die Regelung der Details zur Erhebung der Deponieabgaben.
- <sup>3</sup> Abgabepflichtig sind die Deponiebetreiberinnen und -betreiber.

### § 39b (neu)

## Bericht über die Deponieabgaben und Ausfallkosten

<sup>1</sup> Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat jährlich einen Bericht über die Einnahmen aus den Deponieabgaben und die vom Kanton gemäss Art. 32d Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983<sup>1)</sup> im Zusammenhang mit belasteten Standorten zu tragenden Kosten zur Kenntnisnahme und informiert die Öffentlichkeit über den Bericht.

<sup>1)</sup> SR 814.01

## II.

Keine Fremdänderungen.

#### III.

Keine Fremdaufhebungen.

### IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.<sup>2)</sup>

Liestal,

Im Namen des Landrats

die Präsidentin: Mikeler Knaack die Landschreiberin: Heer Dietrich

<sup>2)</sup> Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.